

# ***Regierungsratsbeschluss***

vom

1. April 2003

Nr.

2003/552

## **Egerkingen: Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Tschertlimatten" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung**

---

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Tschertlimatten" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

Der vorliegende Plan erfüllt die im Bauzonenplan der Gemeinde Egerkingen auferlegte Gestaltungsplanpflicht (RRB Nr. 406 vom 22. Februar 2000). Er regelt vorab die Erschliessung des Planungsgebietes und gewährleistet zudem, dass die Grenzabstände gegenüber den gewerblichen Bauten im Sinne von § 24 Abs. 2 KBV eingehalten werden. Wichtige Anforderungen im öffentlichen Interesse sind im Plan und in den Sonderbauvorschriften festgehalten: Baufeld, Vorplatzbereich, Grünfläche, öffentliche Erschliessungsstrasse mit Wendehammer, Privatstrasse, Containerplatz, Fusswegverbindung, Besucherparkplätze und Baumpflanzungen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 13. September bis zum 14. Oktober 2002. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Erschliessungs- und Gestaltungsplan am 3. September 2002 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Tschertlimatten" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Egerkingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

*K. Schwaller,*

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Kostenrechnung Einwohnergemeinde Egerkingen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.--	( KA 431000/A 46010 )
Publikationskosten:	Fr. 23.--	( KA 435015/A 45820 )
	<hr/>	
	Fr. 1'523.--	<hr/>
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen	
	Rechnungsstellung durch Staatskanzlei	

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement (2), TS/He  
 Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)  
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)  
 Amt für Umwelt  
 Amt für Verkehr und Tiefbau  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn  
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzhof, Wengimattstr. 2, 4710 Klus-Balsthal  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Sekretariat Katasterschatzung  
 Einwohnergemeinde Egerkingen, 4622 Egerkingen, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung, (**lettre signature**)  
 Baukommission Egerkingen, 4622 Egerkingen  
 Planungskommission Egerkingen, 4622 Egerkingen  
 BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Str. 29, 4702 Oensingen  
 Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Egerkingen: Genehmigung Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Tschertlimatten" mit Sonderbauvorschriften)